



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 32/25

Freitag, 19. Dezember 2025

Satzung

der

Stadt Gladbeck

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsetzung) vom 18. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

§ 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|-----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 3,31 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 1,26 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche. |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,86 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,81 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

(3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,49 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,56 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 118,65 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 13. Dezember 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifszatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19.12.2025

(Weist)
Bürgermeisterin

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12.07.2001, in der Fassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 22.11.2022, wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 8 der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12.07.2001, in der Fassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 22.11.2022, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2025

Bettina Weist
-Bürgermeisterin-

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 20.12.2010, in der Fassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 22.12.2022, wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 8 der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 20.12.2010, in der Fassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 22.12.2022, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2025

Bettina Weist
-Bürgermeisterin-

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 20.07.2001, in der Fassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) am 05.03.2024, wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Folgende Regelungen der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 20.07.2001, in der Fassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 05.03.2024, werden aufgehoben:

„Entgelte im Sinne dieser Entgeltordnung unterliegen teilweise einer Umsatzsteuerpflicht. Die berechneten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.“

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2025

Bettina Weist
-Bürgermeisterin-

Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, die Allgemeine Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen vom 05.12.2014, in der Fassung der Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen vom 16.09.2022, wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 S. 3 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen vom 05.12.2014, in der Fassung der Satzung der Stadt Gladbeck zur Änderung städtischer Entgeltordnungen und Gebührensatzungen im Rahmen der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz vom 16.09.2022, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2025

Bettina Weist
-Bürgermeisterin-

Satzung vom 18. Dezember 2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 5,24 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 8,91 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

3. Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2024 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2026 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Strassenverzeichnis 2026

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern/-
Grundstückseigentümern übertragen.

A

Adlerstraße	Berkenstockstraße
Agathastraße	Berliner Straße
Agnesstraße	Bernskamp
Ahornstraße	Beuthener Straße
Akazienweg	Birkenweg
Albert-Einstein-Straße <i>ohne verkehrsberuhigte Bereiche</i>	Blindschacht
Albrechtstraße	Bloomsweg
Aldiekstraße	Bodenbacher Straße
Alfredstraße	Böcklersfeld
Allensteiner Straße	Bohmertstraße von B 224 bis Burgstraße
Allinghofstraße	Bohmertstraße bis Stallhermstraße
Allkampstraße	Bohnekampstraße
Allmannstraße	Bottroper Straße von Willy-Brandt-Platz bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse
Almastraße	Bottroper Straße (Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)
Alte Radrennbahn	Boystraße
Am Allhagen	Bramsfeld
Am Dorffelde	Brahmsstraße
Am Haarbach	
Am Nattkamp von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße	Brauckstraße
Am Pferdekamp	Breddestraße
Am Sägewerk	Bremer Straße
Am Südpark	Breslauer Straße
Am Wiesenbusch	Breukerstraße
An der Boy	Brinkerfeld
An der Erlwiese	Brinkerrott
Antoniusstraße	Brinskamp
Arenbergstraße	Brokamp
Auf dem Busch	Brucknerstraße
Auf'm Kley	Brüggenstraße

August- Schmidt-Straße	Brüsseler Straße	
August-Brust-Straße	Brunnenstraße	
August-Wessendorf-Weg	Buchenstraße	
B		
Bachstraße <i>von Marktstraße bis Grabenstraße</i>	Bülser Straße	
Backhusweg	Buersche Straße	
Bahnhofstraße	Büskenweg	
Beckstraße	Busfortshof	
Beethovenstraße	Butendorfer Straße	
Beisenstraße	Buterweg	
Bellingrottstraße	C	
Bellmannstraße	Charlottenstraße	
Bergmannstraße	D	
Dahlmannsweg	Gonheide	
Dechenstraße	Grabenstraße	
Diepenbrockstraße	Greifswalder Straße	
Distelkamp	Grüner Weg	
Döwelingsweg	Grünewaldstraße	
Dorstener Straße	Gustav-Stresemann-Straße <i>bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Dürerstraße	H	
Durchholzstraße	Hagelkreuzstraße	
E		
Eggebrechtstraße	Haldenstraße	
Eichendorffstraße	Halfmannstraße	
Eifeler Straße	Hammerstraße	
Eikampstraße	Händelstraße	
Eisenstraße	Hansemannstraße	
Elfriedenstraße	Harsewinkelstraße <i>von Schützenstraße bis zum Mühlbach</i>	
Elisabethstraße	Hartmannshof	
Ellinghorster Straße 1 - 7	Harzer Straße	
Eltener Straße	Haverkampstraße	
Emilienstraße	Haydnstraße	
Emmichstraße	Heckenweg	
Emscherstraße	Hegestraße <i>bis Am Wiesenbusch</i>	
Enfieldstraße <i>bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich</i>	Heidkampstraße	
Erlengrund	Heinrich-Krahn-Straße <i>bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Erlenstraße	Heinrichstraße	
Ernststraße	Helmutstraße	
	Herbertstraße	
	Herderstraße	

Europastraße	Heringstraße
Ewaldstraße	Hermann-Ehlers-Straße
F	Hermann-Kappen-Weg
Feldhauser Straße von <i>Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße</i>	Hermannstraße
Feldstraße	Hildegardstraße
Franzstraße	Hirschberger Straße
Frentroper Straße bis <i>Grenzsteinmarkierung L 618</i>	Höhenstraße
Friedenstraße	Hölderlinstraße
Friedrichstraße von <i>Friedrich-Ebert- bis Goethestraße</i>	Hölscherweg
Frielinghausstraße	Hofstraße
Fritz-Erler-Straße	Holbeinstraße
Frochtwinkel	Holthauser Straße
Fußstraße	Hornstraße bis <i>Alter Haarbach</i>
G	Horster Straße von <i>Uhlandstraße bis Stadtgrenze</i>
Gartenstraße	Hügelstraße
Gecksheide	Hülsenbusch
Gertrudstraße	Hürkamp
Gildenstraße	Hunsrückstraße
Glatzer Straße	Husmannstraße
Glückstraße	Huyssenstraße
Glückaufstraße	
Görlitzer Straße	
Goethestraße von <i>Friedrich- bis Steinstraße</i>	
Goldbredde	
J	
Johannastraße	I
Johannesstraße	Im Dahl
Johowstraße	Im Linnerott
Josefstraße	In der Dorfheide
Jovyplatz	In der Mark
	Insterburger Straße
K	
Kampstraße	M
Karl-Arnold-Straße	Märker Straße
Karl-Schneider-Straße	Marcq-en-Baroeul-Straße
Karlstraße	Margaretenstraße
Kastanienstraße	Maria-Theresien-Straße bis <i>Beginn verkehrsberuhigter Bereich</i>
	Marienstraße ohne <i>verkehrsberuhigten Bereich</i>
	Marktstraße von <i>Bachstraße bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich einschließlich Giebelseite nördlich Marktstr. 19</i>
	Markusstraße
	Martin-Luther-Straße
	Mathiasstraße
	Matthäusstraße
	Meerstraße

Kiebitzheidestraße	Meinenkamp
Kieler Straße	Meisenstraße
Kirchhellener Straße	Memeler Straße
Kirchstraße	Mendelssohnstraße
Klarstraße	Mertenweg
Kleiststraße	Mesterfeld
Klopstockstraße <i>ohne verkehrsberuhigten Bereich</i>	Mittelstraße
Köhnestraße	Möllerstraße
Königsberger Straße	Mörikestraße
Köslinger Straße	Moltkebahn
Kolberger Straße	Moltkesiedlung
Koopmannsweg	Mozartstraße
Kortenkamp	Mühlenstraße
Kortestraße	Münsterländer Straße
Kreuzstraße	
Krugstraße	N
Krusenkamp	Nelkenstraße
Kurt-Schumacher-Straße	
L	O
Landstraße	Obere Goethestraße
Lange Kämpe	Obere Schillerstraße
Lange Straße	Odenwaldstraße
Lehmstich	Oppelner Straße
Leineweberweg	Ortelsburger Straße
Lessingstraße	Oskarstraße
Lindenstraße	Otto-Hue-Straße
Lökensweg	Ottostraße
Lötzener Straße	
Lohstraße	P
Lortzingstraße	Paßmannstraße
Ludwig-Bette-Weg	Partnerschaftsweg
Lübecker Straße	Paul-Löbe-Straße
Lützenkampstraße	Paulstraße
Luggenhölscherweg	Pestalozzidorf
Luisenstraße	Phönixstraße
Lukasstraße	Postallee <i>von Humboldtstraße bis Konrad-Adenauer-Allee</i>
Luxemburger Straße	
Q	
Rebbelmundstraße	Querschlag
	Querstraße
R	T
	Talstraße <i>bis einschließlich Gleisanlage RBH</i>

Redenstraße	Taubenstraße
Reichenberger Straße	Taunusstraße
Reimannsweg	Tauschlagstraße
Rensekamp	Teisterstraße
Rentforter Straße von <i>Barbara</i> -bis <i>Friedenstraße</i> (<i>Nordseite</i>)	Theodor-Heuss-Straße
Rentforter Straße von <i>Friedenstraße</i> bis <i>Ende</i>	Theodorstraße
Rethelstraße	Thüringer Straße
Richard-Wagner-Straße	Tilsiter Straße
Riesenerstraße	Tunnelstraße
Ringeldorf Straße <i>mit Ausnahme der nördl. Stichstraße</i>	
Rockwoolstraße	U
Roßheidestraße <i>ohne verkehrsberuhigten Bereich</i>	Uechtmannstraße
Rostocker Straße	Uferstraße
Rüttgerstraße bis <i>Beginn verkehrsberuhigter Bereich</i>	Uhlandstraße
S	Ulmenstraße
Saarbrückener Straße	Unverhofft
Sandstraße	V
Sauerländer Straße	Vehrenbergstraße
Schachtstraße	Veilchenstraße
Scheideweg	von Schwindt-Straße
Schillerstraße von <i>Einfahrt City-Center</i> bis <i>Zweckeler Straße</i>	Voßbrinkstraße von <i>Hegestraße</i> bis <i>Josef-Helmut-Weg</i>
Schlägelstraße	Voßstraße
Schleusenstraße	Voßwiese
Scholtwiese	W
Scholver Straße ab <i>Einmündung Weiherstraße</i> bis <i>Stadtgrenze</i>	Wacholderweg
<i>Gelsenkirchen</i>	Wagenfeldstraße
Schongauer Straße	Waldenburger Straße
Schroerstraße	Waterbruch
Schürenkampstraße	Weberstraße
Schützenstraße	Wehlingsweg
Schulstraße	Welheimer Straße von <i>Horster</i> bis <i>Johannastraße</i>
Schulte-Berge-Straße	Westerwälder Straße
Schultenstraße	Wielandstraße
Schumannstraße	Wiesenstraße
Schwechater Straße	Wiesmannstraße
Sellerbeckstraße	Wilhelmstraße von <i>Schützenstraße</i> bis <i>Horster Straße</i>
Serlostraße	Winkelstraße
Söllerstraße	Wismarer Straße
Sonnenkamp	

Spiekerstraße	Wittringer Straße
Stallhermstraße	Woorthstraße
Stargarder Straße	
Steinrottstraße	Z
Steinstraße	Ziegeleistraße
Stettiner Straße	Zollverein
Stollenstraße	Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium <i>ohne verkehrs-beruhigten Bereich</i>
Stralsunder Straße	Zum Brink
Straßburger Straße	Zum Mühlenbach
Strickholtstraße	Zum Stadtwald
	Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
 Josefstraße zum Böcklersfeld
 Lambertistraße zur Friedrichstraße
 Schroerstraße zur Winkelstraße
 Tunnelstraße zum Döwelingsweg
 Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
 Winkelstraße zum Scheideweg (*entlang der Bahnlinie*)
 Weg an der Lützenkampstraße
 Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *ab Beginn Geh- und Radweg bis Ende*
 Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partner-schaftsweg
 Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz (*Beginn Schwechater Straße 12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/Schwechater Straße 34*)
 Verbindungsweg zwischen Uhlandstraße und Wil-helmstraße
 Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchen-straße
 Otto-Wels-Straße
 Wegeverbindung zwischen Bahnhofstraße und Tunnel unterhalb der Brücke (*parallel verlaufend zur Fahrbahn Buersche Straße*)
 Weg von Hegestraße zum Lehmstich
 Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Matthäus-straße
 Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Teisterstraße
 Verbindungsweg Friedenstraße zur Hermannstraße

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße
Bottroper Straße vor Hnr. 2
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße von Horster- bis Goethestraße
Goethestraße von Lamberti- bis Friedrichstraße
Horster Straße von Wilhelm- bis Uhlandstraße
Humboldtstraße
Lambertistraße von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße
Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße
Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße
Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)
Wilhelmstraße von Horster- bis Grabenstraße

Ziffer 3

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße
Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße
Goetheplatz
Kirchplatz
Körnerplatz
Körnerstraße
Kolpingstraße
Marktstraße verkehrsberuhigter Bereich
Schillerstraße von Hochstraße bis Einfahrt City-Center

Ziffer 4

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Oberhof

Ziffer 5

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Goethestraße von Hochstraße bis Lambertstraße

Hochstraße

Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße

Lambertstraße von Horster Straße bis Goethestraße

Marktplatz

Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern/innen übertragen.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Adolf-Reichwein-Straße

Albert-Einstein-Straße nur verkehrsberuhigte Bereiche

Alter Sportplatz

Am Bergerot

Am Heimannshof

Am Nattkamp von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2

Am Roten Turm mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes

(Flur 36, Flurstück 163)

Am Wetterschacht

An der Lune

An Klas'Kotten

Astrid-Lindgren-Straße

Bergstraße bis Hof Große Ophoff

Bernhard-Poether-Weg

Bertolt-Brecht-Straße

Bestenweg

Bosslerweg

Bottroper Straße Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße

Buschfortweg

Droste-Hülshoff-Straße

Enfieldstraße nur verkehrsberuhigter Bereich

Flözweg

Rottenburgstraße

Rottstraße bis Schulstraße

Rüttgerstraße nur verkehrsberuhigter Bereich

Schönbergstraße

Schubertstraße

Schulte-Rentrop-Weg

Sigismund-von-Radecki-Weg

Spessartstraße

Thomas-Mann-Straße

Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße bis Beginn Geh- und Radweg

Steigerweg

van-Suntum-Weg

Voßbrinkstraße von Hnr. 187 - 200

Waterhuck

Wilhelm-Olejnik-Straße

Weusters Weg

Wodzislawweg

Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße

Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche

Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche

Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße

Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche

Franz-Zielasko-Weg
Geschwister-Scholl-Straße
Ginsterweg *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34,*

Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Flurstück 2849)

Gosepathweg
Gustav-Stresemann-Straße *ab verehrsberuhigter Bereich bis Ende*

Hauerweg

Hegemannsweg

Heinrich-Böll-Straße *mit Ausnahme der Grünfläche*
(Flur 40, Flurstück 255)

Heinrich-Krahn-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)*

Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*

Johann-Harnischfeger-Weg

Josef-Franke-Weg

Josef-Helmut-Weg

Klopstockstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Knappenstraße

Lindemannweg

Lottenstraße

Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Marie-Curie-Weg
Marienstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Max-Planck-Weg

Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*

Ortmannsweg

Otto-Wels-Straße

Riekchenweg

Roßheidestraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Röttgersbank

Satzung vom 18. Dezember 2025

**zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18. Dezember 2006**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Satzung vom 18. Dezember 2025

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Dezember 2022

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
- des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- sowie des § 22 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Dezember 2022 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom

19.

Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 13 – Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

In Absatz 4 wird der Begriff Alttextilien nach dem Begriff Glas ergänzt.

In Absatz 4 wird als neue Nummer 2 aufgeführt:

2. Brauchbare Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.

Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden zu den Nummern 3 bis 10.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Satzung vom 18. Dezember 2025

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Dezember 2022

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Gladbeck vom 18. Dezember 2025

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsetzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht / öffentliche Last

- (1) Gebührenpflichtig ist bzw. sind:
- a. der/die Eigentümer:in des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte;
 - b. in Fällen der gewerblichen Grundstücksnutzung bei vermieteten, verpachteten oder teilverpachteten Grundstücken, deren Mieter:in/Pächter:in;
 - c. Nießbrauchende oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte;
 - d. diejenige Person, die ohne Eigentümer:in zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass sie den/die Eigentümer:in von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung);
 - e. bei Leistungen gemäß § 6 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 7 dieser Satzung die Leistungsempfänger.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldende.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer:in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) gilt dies entsprechend.
- (4) Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für aufgestellte Abfallbehälter beginnt am 1. des auf die Aufstellung folgenden Monats. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. aufgrund Wechsel des Abfuhrhythmus, Änderung Art/Anzahl/Größe der Abfallbehälter), so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2, 3 und 4, § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung, im Fall des § 6 Abs. 5 dieser Satzung mit der Ausgabe des Abfallsackes.
- (4) In den Fällen § 6 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Nutzung des Recyclinghofs.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 und 6 dieser Satzung werden durch Jahresbescheid jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Jahresgebühr ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2, 3, und 4, § 7 dieser Satzung werden nach Leistungserbringung durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Die zu entrichtende Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfallsäcke (§ 6 Abs. 5 dieser Satzung) ist bei deren Aushändigung und die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes (§ 6 Abs. 7 dieser Satzung) bei der Anlieferung zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, das Volumen, die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	241,56 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	126,91 €
b)	80-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	317,99 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	165,13 €
c)	120-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	470,86 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	241,56 €
d)	240-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	929,46 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	470,86 €
e)	660-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.522,29 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.261,15 €
f)	770-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.942,68 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.471,34 €
g)	1100-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	4.203,82 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	2.101,91 €

Die Gebühren mit Kompostierrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

- | | | |
|----------------------------------|---|-------------------------------|
| a) pro abgefahrene Gewichtstonne | = | 186,10 € zuzüglich |
| b) Kosten für Containertransport | = | 150,00 € pro Abfuhr zuzüglich |
| c) Verwaltungskosten | = | 20,00 € pro Abfuhr |

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung ohne Kompostierraum“ nach Abs. 1 erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

- | | |
|---|--------|
| für einen 70-l-Restabfallsack
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 5,90 €) | 6,20 € |
| für einen 100-l-Gartenabfallsack
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,40 €) | 3,70 € |

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck beträgt jährlich 22,96 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| • Restabfall je angefangene 70 Liter | 6,20 € |
| • Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus | 3,70 € |
| • 1 Sack Tapeten | 3,00 € |
| • 1 Holz-Wohnungstür | 6,00 € |
| • 1 Waschbecken | 5,00 € |
| • 1 Toilettentopf | 5,00 € |
| • 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt | 250,00 € |

§ 7

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

- (1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	59,00 €
Fahrer	54,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	50,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	51,00 €
LKW bis 5 t	13,00 €
LKW über 5 t	30,00 €
Umweltbrummi	36,00 €
Radlader	40,00 €
Kleinkehrmaschine	47,00 €
Kehrmaschine	63,00 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 186,10 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 8

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 13. Dezember 2024 außer Kraft.

Satzung der Stadt Gladbeck vom 18. Dezember 2025 über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Satzung vom 18. Dezember 2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 0,00 €

Grabbereitung

A. II. 1. Erdbestattung Kind 279,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 697,00 €

A. II. 3. Urnenbeisetzung 257,00 €

**Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen
an Samstagen**

A. II. 4.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 1.	279,00 €
A. II. 5.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 2.	697,00 €
A. II. 6.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 3.	257,00 €

Grabstätte

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	495,00 €
A. III. 2.	Reihengrab		1.249,00 €
A. III. 3.	Urnens-Reihengrab		598,00 €
A. II. 4	Gemeinschaftsurnenreihestätte im Themengrab		2.920,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		2.167,00 €
A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	4.835,00 €
A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	5.390,00 €
A. III. 6c.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell C	5.982,00 €
A. III. 7.	Urnens-Gemeinschaftsgrab		1.556,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	1.851,00 €
A. III. 9.	Urnens-Wahlgrab	vierstellig	2.056,00 €
A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	6.995,00 €
A. III. 11.	Urnenkammer	Reihengrab	2.310,00 €
A. III. 12.	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	3.120,00 €
A. III. 13	Urnenkammer Premium	Wahlgrab zweistellig	5.250,00 €
A. III. 14.	Urnens-Baumgrab		1.650,00 €
A. III. 15.	Urnens-Baumwahlgrab		2.982,00 €
A. III. 16.	Anonymes Urnen-Gemeinschaftsgrab		497,00 €

Verlängerung von Rechten an Grabstätten

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	76,00 €
A. IV. 2.	Urnens-Wahlgrab		63,00 €
A. IV. 3.	Partnergrab		179,00 €
A. IV. 4.	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	87,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	141,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		199,00 €
A. V. 3.	Urnens-Reihengrab		167,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	351,00 €
A. V. 5.	Urnens-Wahlgrab		241,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	1.079,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		1.542,00 €
A. VI. 3.	Urnens-Ausgrabung		514,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	2.056,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		3.084,00 €
A. VI. 6.	Urnens-Umbettung		1.027,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung eines Aufbahrungsraumes		150,00 €
A. VII. 2.	Benutzung eines Feierraumes	je Trauerfeier (20 Min.)	195,00 €
A. VII. 3.	Benutzung des kleinen Feierraumes	je Trauerfeier (20 Min.)	195,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstabens **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalantrag	70,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	35,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung	35,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. IV. 1.	Auf Antrag	35,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	220,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Satzung vom 18. Dezember 2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 und 1. November 2025,
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Kranken-transport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024,

folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Aufgaben der Rettungswache werden von der Feuerwehr nach Maßgabe des RettG NRW wahrgenommen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern. Notfallpatienten haben Vorrang.
- (3) Die Leistungen der Rettungswache werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.
- (4) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial übernehmen.
- (5) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.

§ 2 **Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Gladbeck die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und von diesen durchführen lässt.

§ 3 **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. beim Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
 - b. beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung durch den Notarzt;
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

§ 4 **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, den Rettungsdienst bestellt oder bestellen lässt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren betragen:

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1	Krankentransport	
	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens oder eines Rettungstransportwagens, wenn dieser als Krankentransportwagen eingesetzt wird, in der Zeit von 07.30 bis 19.30 Uhr. Für Personen, die außerhalb dieser Zeit transportiert werden müssen, gelten die Tarife der Tarifstelle 2	
	Grundgebühr	508,00
2	Transport von Notfallpatienten	
	Grundgebühr	922,00
3	Notarzteinsatz	
	für die Behandlung je Person	576,00
4	Transport von Blutkonserven, Transplantaten etc.	
	Grundgebühr	400,00
5	Sonstige Leistungen	
	zuzüglich zur Grundgebühr der Tarife 1, 2 und 4 je Kilometer über 40 km	4,00

§ 6
Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 08.04.2003, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 15.06.2020, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorhergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19. Dezember 2025

(Bettina Weist)
-Bürgermeisterin-

Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr vom 05.04.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2022

Präambel

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung vom 18.12.2025 aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 und 1. November 2025,
- des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr vom 05.04.2017, zuletzt geändert durch Satzung der Stadt Gladbeck zur Änderung städtischer Entgeltordnungen und Gebührensatzungen im Rahmen der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz vom 15.09.2022 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungsatzung vom 18.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr vom 05.04.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorhergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19. Dezember 2025

(Bettina Weist)
-Bürgermeisterin-

Satzung

vom 18.12.2025 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck

vom 01. Juni 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 01. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 – Friedhofsweck

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Gladbeck ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Gladbeck durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt Gladbeck gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.“

Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

„Auch für die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn ein Elternteil dieses wünscht.“

(2) § 6 – Verhalten auf Friedhöfen

In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Würde des Ortes“ eingefügt: „und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern“

Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „Es gilt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gladbeck in der jeweils gültigen Fassung.“

In Absatz 3 Buchstabe a, wird nach dem Wort „Kinderwagen“ eingefügt: „und senioren- bzw. behindertengerechten Hilfsfahrzeugen sowie Fahrzeugen von angemeldeten Gewerbetreibenden / Dienstleistungserbringern“. Die Worte „und Rollstühlen“ werden gestrichen.

In Absatz 3 Buchstabe e, wird vor dem Wort „Druckschriften“ eingefügt: „Werbung zu betreiben oder“

Absatz 3 Buchstabe f erhält folgende neue Fassung:

die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie die getrennte Entsorgung von Friedhofsabfällen nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu missachten oder Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,

In Absatz 3 wird nach Buchstabe i eingefügt:

- „j) Maschinen und Geräte mit hohen Geräuschemissionen auf Grabstätten und Wegen einzusetzen,
- k) sich in einem erkennbaren Rauschzustand auf dem Friedhof, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.“

(3) § 7 – Gewerbetreibende / Dienstleistungserbringer

Die Überschrift zur § 7 wird um das Wort „/ Dienstleistungserbringer“ ergänzt.

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Gewerbetreibende“ ergänzt:

„ / Dienstleistungserbringer (z.B.“

Nach Absatz 6 wird der neue Absatz 7 eingefügt:

„Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf den Friedhöfen das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen (bis max. 3,5 t) im Schritttempo gestattet. Das Befahren der Wege mit schweren Fahrzeugen und Maschinen (z.B. Mobilbagger, Tieflader, Muldenkipper, LKW über 3,5 t etc.) ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Es ist zwingend darauf zu achten, dass bei der Durchführung der Arbeiten keine vorhandenen Baulichkeiten (z.B. Wege, Platten, Grabsteine, Einfassungen etc.) beschädigt und beschmutzt werden. Auf Friedhofsbesucher und die Totenruhe ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.“

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9. Darin erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„Die Absätze 1 bis 4 und Absatz 8 finden keine Anwendung.“

.

(4) § 8 – Anmeldung

In Absatz 1 wird folgender Satz nach Satz 1 eingefügt: „Die Anmeldung erfolgt auf einem von der Friedhofsverwaltung entworfenen Formular mit der Unterschrift der berechtigten Person, die das Nutzungsrecht oder Verfügungsrecht an der Grabstelle erwerben möchte oder bei vorhandenen Wahlgräbern erworben hat und mit der Unterschrift des Gebührenzahlers und der Unterschrift des beauftragten Bestattungsinstitutes.“

(5) **§ 10 – Särge und Urnen**

In Absatz 2 wird folgender Satz nach Satz 6 ergänzt:

„Auch Urnen und Schmuckurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, biologische oder physikalische Beschaffenheit des Bodens oder Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.“

Nach Absatz 6 wird der neue Absatz 7 ergänzt: „Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Zubehör, sowie Urnen und Schmuckurnen, die den Vorschriften aus dem § 10 nicht entsprechen, zurückweisen.“

(6) **§ 11 – Bestattungszeiten**

Vor Satz 1 werden folgende Sätze ergänzt:

„Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Termine für jeden Friedhof werden so festgesetzt, dass die Bestattungen hintereinander ohne größere Unterbrechung stattfinden können.“

(7) **§ 12 – Ausheben der Gräber**

In Absatz 2 werden folgende Sätze nach Satz 1 ergänzt:

„Sollte die Grabstätte vor der Beisetzung nicht ordnungsgemäß geräumt sein, so kann die Friedhofsverwaltung Unternehmen ihrer Wahl damit kostenpflichtig betrauen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht für entfernte Pflanzen und Grabdekorationen.“

(8) **§ 13 – Ruhezeiten**

In Absatz 1 wird folgender Satz nach Satz 1 ergänzt: „Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung.“

(9) **§ 15 – Allgemeines**

In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „bestimmter Grabstätte oder“ eingefügt: „auf eine bestimmte Grabart und“

In Absatz 3 wird folgender Satz nach Satz 1 ergänzt: „Sind einzelne Grabarten nicht vorhanden, ist eine andere Grabart zu wählen.“

(10) **§ 16 – Reihengrabstätten**

In Absatz 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „Urnengrabstätten“ eingefügt: „für eine Urne“

In Absatz 2 Buchstabe d wird nach dem Wort „Urnenkammern“ eingefügt: „für eine Urne mit Verschlussplatten.“

(11) § 17 – Grabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern

In Absatz 2 wird ergänzt:

„g) Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten im Themengarten von 1,00 m x 1,00 m für die Dauer von 25 Jahren.“

In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Grabmale“ eingefügt: „einmalig durch die Friedhofsverwaltung“

In Absatz 10 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt: „Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Beisetzung erfolgt ohne eine Schmuckurne.“

Als neuer Absatz 11 wird angefügt:

„In Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten im Themengarten darf nur eine Urne beigesetzt werden. Auf den einzelnen Grabstätten können die Verfügungsberechtigten zur Grabkennzeichnung eine ebenerdige Natursteinplatte von maximal 0,20x 0,20 m nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung platzieren. Mindeststärke der Platte ist 0,05 m. Als Schmuck darf nur eine Steckvase für Frischblumen aufgestellt werden. Die Art und Gestaltung der Bepflanzung des Grabfeldes bestimmt die Friedhofsverwaltung.“

(12) § 18 – Wahlgrabstätten

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Nutzungsrecht“ eingefügt: „entsteht mit der vollständigen Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr und“.

Am Ende des Satzes 1 wird ergänzt: „bis zum Ende der Nutzungsfrist.“

In Absatz 4 Buchstabe c wird angefügt:

„für zwei Urnen mit einer Verschlussplatte, die wie ein Grabstein personalisiert werden muss. Die Platte kann auch durch eine individuelle Platte ausgetauscht werden. Vor der Urnenwand können Gestecke oder Blumen abgelegt werden.“

Nach Absatz 4 Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Zweistellige Urnenkammern Premium für zwei Urnen mit einer besonders künstlerisch gestalteten Sicherheitsglasplatte, die nicht beschriftet werden darf, um das gesamtbildnerische Kunstwerk zu erhalten. Es werden vor den Nischen der Urnenkammern Schriftblöcke aufgestellt, die von einem individuellen Steinmetz beschriftet werden können. Schriftart, -größe und- -farbe wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.“

In Absatz 4 wird aus dem bisherigen Buchstabe d Buchstabe e. Darin wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Daher können nur Urnen mit einem kleineren Durchmesser zugelassen werden. Es dürfen nur Bio-Schmuckurnen und Bio-Aschkapseln beigesetzt werden.“

Im neuen Satz 5 (bisher Satz 2) wird nach dem Wort „Baumpflanzungen“ eingefügt: „und die Art der Gestaltung der Grabfläche“

In Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt: „Wenn keine nutzungsberechtigte Person vorhanden ist und solange keine gemäß § 18 Abs. 7 berechtigte Person das Nutzungsrecht erwerben will, kann eine Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes einer dritten Person zur Betreuung überlassen werden, wenn diese zu einer bestatteten Person eine persönliche Verbindung glaubhaft dargelegt hat oder eine vertragliche Regelung vorlegen kann. Wenn sich nach der Verleihung eines Nutzungsrechtes herausstellt, dass es aufgrund von in wesentlicher Beziehung unzutreffender Angaben verliehen wurde, kann das Recht von der Friedhofsverwaltung zurückgenommen und neu verliehen werden.“

In Absatz 10 Satz 1 wird nach dem Wort „zulassen“ eingefügt: „und die Ruhefrist für die Grabstätte / teilbelegte Grabstätte abgelaufen ist.“

(13) § 20 – Ehrengrabstätten

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Weitergehende Rechte werden durch den jeweilig erlassenden Ratsbeschluss geregelt. Eine gesondert ausgewiesene Ehrengrabstätte kann nicht an die Angehörigen übertragen werden. Die Anlage und Unterhaltung der Ehrengrabstätte obliegt der Stadt Gladbeck.“

Im neuen Satz 5 (bisher Satz 2) wird vor dem Wort „Vorschriften“ eingefügt: „jeweils gültigen gesetzlichen“

(14) § 21 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Als neuer Satz 3 wird angefügt: „Das Aufstellen von Bänken oder ähnlichem ist nicht statthaft.“

(15) § 23 – Zustimmungserfordernis

In Absatz 1 Satz 2 wird der 1. Klammerzusatz wie folgt erweitert: „und § 17 Abs. 2 Buchst. g“

In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Diese müssen innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung personalisiert sein.“

(16) § 24 – Anlieferung

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Anlieferung“ eingefügt: „, in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten,“

(17) § 25 – Standsicherheit der Grabmale

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mindeststärke“ eingefügt: „von 6 cm für Grabmale und Einfassungen ist zu beachten“

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Einfassungen dürfen nicht mehr als 6 cm aus dem Erdboden ragen.“

Es wird folgender Absatz 3 ergänzt: „Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein. Als Material für Grabmale und Einfassungen sind ausschließlich nachfolgende Materialien zu verwenden: Naturmaterialien, wie Naturstein, geschmiedetes oder gegossenes Metall (Eisen, Kupfer, Bronze usw.), Betonwerkstein, Holz sowie Glas. Für Glas gilt folgende Einschränkung: Ausschließlich bruchhemmendes Glas kann in Kombination mit den zuvor genannten Materialien als künstlerisch-gestaltendes Element zum Einsatz kommen. Andere Materialien, insbesondere Kunststoff, Porzellan oder Keramik sind nicht zugelassen.“

(18) § 26 – Unterhaltung

In Absatz 1 wird im 2. Klammerzusatz Buchstabe e durch Buchstabe f ersetzt.

(19) § 27 – Entfernung

Es wird folgender Absatz 3 ergänzt: „Grabmale auf Grabstätten, die infolge eines von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Verfahren entzogen wurden, fallen entschädigungslos an die Stadt Gladbeck.“

(20) § 28 – Allgemeines

In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Grabstätte“ das Wort „gebührenpflichtig“ eingefügt.

In Absatz 11 wird folgender Satz 3 ergänzt: „§ 29 Abs. 1 bis 4 gelten auch für diese Friedhofsberichte.“

(21) § 29 – Vernachlässigung

In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Friedhofsverwaltung“ das Wort „gebührenpflichtig“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.

(22) § 30 – Benutzung der Trauerhallen

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Friedhofspersonals“ die Worte „oder des beauftragten Bestatters“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gesundheitsaufsichtlichen“ durch das Wort „gesundheitsbehördlichen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg schließen zu lassen.“

(23) § 31 – Trauerfeiern

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Trauerhalle ist spätestens 15 Minuten vor der nächsten Trauerfeier aufgeräumt zu verlassen.“

In Absatz 6 werden nach dem Wort „Totengedenkfeiern“ die Worte „auf dem Friedhof, an Mahnmalen oder in den Trauerhallen“ eingefügt.

(24) § 32 – Alte Rechte

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Im Übrigen gilt diese Satzung.“

Absatz 2 entfällt.

(25) § 36 – Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ordnungswidrig“ die Worte „im Sinne des § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)“ eingefügt.

In Absatz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „entgegen“ eingefügt: „§ 5 Abs. 1 und“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 11.11.2025 mit dem Kassenzeichen 2000-5043958-0001 an

Herrn Farid Hodzic

letzte bekannte Anschrift: Markusstr. 40, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von der Abgabenpflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 09.12.2025

I. A.

(Schmidt)

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBI.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 11.11.2025 mit dem Kassenzeichen 2000-5049089-0001 an

Herrn Volkan Aykan

letzte bekannte Anschrift: Postallee 3, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von der Abgabenpflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 09.12.2025

I. A.

(Schmidt)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.